

Merkblatt

Mercator-Gastprofessurenprogramm

Mercator-Gastprofessuren ermöglichen die Finanzierung von Gastaufenthalten hochqualifizierter, in der Regel ausländischer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, an wissenschaftlichen Hochschulen.

I. Zielsetzung des Programms

Mit einer Mercator-Gastprofessur soll ein besonderer qualitativer Akzent für die Arbeit in der einladenden Hochschule gesetzt werden. Mercator-Gastprofessuren können von wissenschaftlichen Hochschulen in strukturbildender Absicht bezogen auf ihren jeweiligen Forschungsschwerpunkt beantragt werden. Zusätzlich zu der Forschung wird auch forschungsorientierte Lehre, insbesondere im Sinne einer forschungsbezogenen Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Förderziel erwartet.

Außerdem bietet die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) den wissenschaftlichen Hochschulen mit dem Mercator-Gastprofessurenprogramm eine Möglichkeit der gezielten Förderung ihrer Internationalisierung an.

II. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass der Gastaufenthalt für die gastgebende Seite in Forschung und Lehre von besonderem Interesse ist, also primär nicht dem Fortbildungs- oder Ausbildungsbedürfnis des Gastes dient. Anträge, die nur der quantitativen Erweiterung des Lehrangebotes einer Hochschule dienen, können nicht entgegengenommen werden. Der Gastaufenthalt soll drei Monate nicht unter- und 12 Monate nicht überschreiten.

III. Antragstellung

Ein Antrag kann jederzeit formlos an die DFG gerichtet werden; er muss von der Hochschulleitung befürwortet sein.

Der Antrag sollte im DIN A4-Format mit der Schriftart "Arial" erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Stellung) und zur Qualifikation des Gastes (Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges und Liste der wichtigsten Publikationen).
2. Darstellung des besonderen Interesses, das die antragstellende Hochschule an dem Gastaufenthalt hat.
3. Ein detailliertes Arbeitsprogramm mit Darstellung der während des Gastaufenthaltes vorgesehenen gemeinsamen Forschungsvorhaben und der vom Gastwissenschaftler oder der Gastwissenschaftlerin zu übernehmenden Lehrveranstaltungen.
4. Angaben über den Zeitraum des Gastaufenthaltes.
5. Angaben über die benötigten Mittel.
Die antragstellende Hochschule macht, ausgehend von der Qualifikation und der Stellung des Gastes im Heimatland, einen Vorschlag zur Eingruppierung (i.d.R. C3 oder C4), der als Anhaltspunkt für die Bemessung des Zuschusses der DFG dient.

Zur Deckung der Fahrtkosten des Gastes können Mittel für die Hin- und Rückreise (Touristenklasse; kürzeste Reiseroute) bewilligt werden, für mitreisende Familienangehörige können die Fahrtkosten der Hin- und Rückreise übernommen werden, wenn sie den Gast mindestens für sechs Monate begleiten.

Ist während der Zeit des Gastaufenthaltes die Aufnahme von Kontakten mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, können bis zu 1.500,- EUR einmalig bereitgestellt werden. Aus dieser Pauschale können auch Tagungsbesuche finanziert werden. Der Betrag ist vom gastgebenden Institut abzurechnen.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten der Gäste kann die DFG Mittel zur Bezahlung von Hilfskräften bis zu einer Höhe von 12.500,- EUR bereitstellen. Auch dieser Betrag ist vom gastgebenden Institut abzurechnen.

Bei der Bewilligung eines Zuschusses können von der DFG nicht berücksichtigt werden:

Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld), Trennungsgeld, Umzugskosten oder Mietbeihilfen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Kindergeld.

Zwischen der DFG und dem Gastwissenschaftler oder der Gastwissenschaftlerin bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Alle notwendigen Verabredungen sind zwischen der antragstellenden Hochschule und dem Gastwissenschaftler oder der Gastwissenschaftlerin unmittelbar zu treffen.

Der Antrag kann erst dann zur Begutachtung weitergegeben werden, wenn die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Angaben vollständig in der Geschäftsstelle der DFG vorliegen. Von da an beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens drei Monate.

Der Antrag ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form auf CD-ROM - vorzugsweise im PDF-Format (sonst RTF-Format) ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken - einzureichen.